

## **Richtlinien**

### **der Ordensgemeinschaft selbständiger Tempelritterkomtureien OSMTH Deutschland**

in der durch Beschluss des Konzils in Nabburg vom 21.09.2019 erfolgten Fassung

#### **Präambel**

Gemäß der alten Regel der Tempelritter, bestätigt auf dem Konzil in Troyes und der Regula Moderna Nova haben die selbständigen Komtureien des Ritterordens vom Tempel zu Jerusalem – Tempelritterorden – im OSMTH / Deutschland sich zu einer Gemeinschaft zusammengefunden, um im brüderlichen Gemeinsinn die Ziele unseres Ordens mit vereinigter Kraft zu verfolgen, den christlichen Glauben vereint zu verteidigen und gegen das Unrecht in unserer Gesellschaft anzukämpfen, getreu dem Wahlspruch der Tempelritter aus Psalm 115.1:

NON NOBIS DOMINE NON NOBIS SED NOMINI TUO DA GLORIAM

(Nicht uns, o Herr, bring zu Ehren, nicht uns, sondern deinem Namen gib die Ehre)

#### **§ 1**

##### **Name und Rechtsform der Gemeinschaft**

Die Gemeinschaft trägt den Namen „Ordensgemeinschaft selbständiger Tempelritterkomtureien OSMTH Deutschland“ (im Folgenden „Gemeinschaft“ genannt). Die Gemeinschaft ist eine Organisationsform der ihr angeschlossenen Komtureien (im Folgenden „Mitglieder“ genannt) ohne eigene Rechtspersönlichkeit und hat gegenüber den Mitgliedern keine übergeordneten Rechte und Pflichten. Letztere bleiben in ihrem Handeln selbständig, entsprechend dem Leitspruch:

QUOD VOBIS SANCTUM VENEREMUR, QUOD NOBIS SANCTUM VENEREMINI

(Was euch heilig, woll'n wir achten, was uns heilig, das lasst gelten)

Die einzelnen Mitglieder können auch Ordenshäuser errichten.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben und Ziele der Gemeinschaft**

Aufgabe der Gemeinschaft ist es, sich gegenseitig bei der Erreichung der jeweiligen Ziele der Mitglieder zu stärken und zu unterstützen. Dazu werden entsprechende Beschlüsse auf Konzilen gefasst und vorbereitende Vorschläge z.B. auf Synoden erarbeitet, soweit dies erforderlich ist.

Weitere Kooperationen zwischen einzelnen Mitgliedern werden unterstützt.

Die Gemeinschaft baut auf den Traditionen des mittelalterlichen christlichen Ordens (Ordo pauperum Commilitonum Christi templique Salomonici Hierosolymitani) der armen Gemeinschaft Christi und des salomonischen Tempels zu Jerusalem auf und sieht sich damit in der Nachfolge dieses Tempelritterordens.

Die Gemeinschaft und deren Mitglieder werden von folgenden Richtlinien geleitet:

1. der ursprünglichen, vom hl. Bernhard von Clairvaux inspirierten Ordensregel, bestätigt auf dem Konzil von Troyes, 1129,
2. der Regula Moderna (Nova),
3. den Grundsätzen, wie sie bei der Gründung dieser Gemeinschaft in Sommersdorf am 08. März 2014 festgelegt wurden.

Die Gemeinschaft und ihre Mitglieder sind christlich-ökumenisch, politisch neutral, unparteiisch, ritterlich, unabhängig und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.

Die Gemeinschaft und ihre Mitglieder distanzieren sich von jener Art Tempelrittervereinigungen, die sich insbesondere mittelalterlichen Schaukämpfen, Kostümierungen, Darstellungen in Wort, Bild, Aktionen u. ä. widmen, monarchistische, rassistische, fremdenfeindliche, extremistische oder gewaltbefürwortende Ziele verfolgen und mit den christlich-ökumenischen Werten im o.a. Sinne nichts gemein haben.

### **§ 3**

#### **Mitglieder der Gemeinschaft**

Mitglieder der Gemeinschaft sind selbständige Tempelritterkomtureien. Ordenshäuser haben keinen Mitgliedsstatus. Sie gehören der Komturei an, die sie gegründet hat. Das Weitere regeln die jeweils zuständigen Mitglieder.

### **§ 4**

#### **Gremien der Gemeinschaft**

Gremium der Gemeinschaft ist das Konzil.

### **§ 5**

#### **Zusammensetzung, Verfahrensweise und Aufgaben des Konzils**

Das Konzil ist die mindestens einmal jährlich stattfindende Versammlung der Mitglieder. Die Mitglieder werden auf dem Konzil durch die Komture oder deren Bevollmächtigte mit Stimmrecht vertreten. Ein Mitglied hat auf dem Konzil eine Stimme. Weitere anwesende Komtureimitglieder der Mitglieder wirken am Konzil beratend mit.

Ist ein Mitglied an der Teilnahme gehindert und hat auch keinen Stellvertreter bestimmt, so kann dieses Mitglied seine Stimme auch auf andere Weise (z.B. durch elektronische Post) abgeben.

Das Konzil entscheidet über

1. die Aufnahme neuer Mitglieder,
2. die Wahl eines Sprechers der Gemeinschaft,
3. Änderungen dieser Richtlinien,

4. die Durchführung und den Ablauf von Investituren und den Ablauf der Aufnahme von Postulanten und Novizen,
5. Art, Formen und Gebrauch einheitlicher Insignien des Ordens,
6. Grundsätze eines einheitlichen Auftretens der Gemeinschaft in der Öffentlichkeit,
7. sonstige einheitliche Grundsätze für die Gemeinschaft und ihrer Mitglieder, soweit dies für die Gemeinschaft notwendig erscheint,
8. die Ausrichtung des nächsten Konzils.

Beschlüsse erfolgen grundsätzlich einstimmig.

Spätestens vierzehn Tage vor Beginn des Konzils übersendet das ausrichtende Mitglied eine Tagesordnung an alle anderen Mitglieder.

Das Konzil kann mit einstimmigem Beschluss Angelegenheiten zur Vorbereitung auf einzelne Mitglieder oder Personen der Gemeinschaft übertragen.

Die Rechte der Mitglieder bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Weitere Zusammenkünfte**

Bei Bedarf oder zu bestimmten Anlässen, insbesondere zu besonderen Ereignissen oder Gedenktagen von Mitgliedern kann zu einer weiteren Zusammenkunft aller Mitglieder eingeladen werden. Es besteht die Möglichkeit der Teilnahme für alle Mitglieder oder Personen der Gemeinschaft, jedoch keine Verpflichtung. Derartige Zusammenkünfte haben keine Entscheidungsbefugnisse für die Gemeinschaft, auch wenn alle Mitglieder hierbei vertreten sein sollten. Diese Zusammenkünfte dienen vielmehr dem Zusammenhalt und der Förderung der Gemeinschaft. Die ausrichtende Komturei informiert die anderen Mitglieder der Gemeinschaft über die Möglichkeit der Teilnahme.

Die Rechte der Mitglieder bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Aufgabe des Sprechers**

Die Gemeinschaft bestimmt einen Sprecher. Der Sprecher vertritt die Gemeinschaft nach außen und koordiniert gemeinsame Anliegen der Mitglieder.

Die Wahl des Sprechers erfolgt jährlich. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechte der Mitglieder bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Mitgliedschaft**

Die Gemeinschaft besteht aus den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien bestehenden Mitgliedern. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Konzil.

## **§ 9**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft endet durch Austritt eines Mitgliedes.

## **§ 10**

### **Zusammenarbeit mit anderen Orden oder Tempelrittervereinigungen**

Über die Zusammenarbeit von Mitgliedern mit anderen Orden oder Tempelrittervereinigungen informiert das jeweilige Mitglied den Ordenssprecher. Ist die Zusammenarbeit für die Gemeinschaft von Bedeutung, so informiert der Ordenssprecher die anderen Mitglieder entsprechend.

## **§ 11**

### **Gleichstellungsklausel, Inkrafttreten**

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesen Richtlinien gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Diese Richtlinien sind einen Tag nach ihrer Beschlussfassung auf dem Konzil in Stuttgart am 02.10.2016 und der Zustimmung der nicht anwesenden Komtureien in Kraft getreten.